

3. Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Karben

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 17.04.2026 folgenden 3. Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Karben vom 10.09.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertretern an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 17.04.2026

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 25.04.2026 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Wetterauer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Karben, den 25.04.2026

gez. Hans-Jürgen Schenk
Magistratsdirektor